EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 6. November 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-298/250
Telefax: 0511/1241-769
Auskunft erteilt:
Frau Schuhmacher zu 1)
Frau Stein zu 2)
Az.: GenA 321401 III 21 R 246

Rundverfügung G28/1997

1. **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)**
2. **Beauftragung von Sicherheitsbeauftragten in kirchlichen Körperschaften**

Zusammenfassung:

1. - Beurteilung der für Beschäftigte mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung
   - Dokumentation bei mehr als 10 Beschäftigten
2. - Bestellung von Sicherheitsbeauftragten bei mehr als 20 Beschäftigten
   - zu der Anzahl der Beschäftigten zählen auch die Kinder in Kindergärten
   - Sicherheitsbeauftragte sind trotz Bestellung von Ortskräften für Arbeitssicherheit auch weiterhin erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz

In unserer Verfügung "Umsetzung der neuen Unfallverhütungsvorschriften" vom 12. August 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 245) hatten wir im letzten Absatz auf erforderliche Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 ArbSchG hingewiesen. Nähere wichtige Informationen sind dem Schreiben der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit - EFAS - vom 23. Juli 1997 zu entnehmen, das wir als Anlage beifügen.

Wir empfehlen den kirchlichen Anstellungsträgern dringend, keine externen Anbieter für die Gefährdungsanalysen der Arbeitsplätze zu beauftragen.

Inzwischen hat die EFAS die Listen und Formblätter für eine einheitliche Erfassung und Dokumentation der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren einschließlich der dagegen zu ergreifenden möglichen Maßnahmen für eine Anzahl von Berufsgruppen erarbeitet, getestet und uns zur Weiterleitung an die verpflichteten Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Zur Dokumentation nach § 6 Abs. 1 ArbSchG **verpflichtet** sind lediglich die kirchlichen Arbeitgeber, die **mehr als zehn Beschäftigte** haben.

Die Sammlung der genannten Listen und Formblätter fügen wir einmal für jeden Kirchenkreis bei. Die Kirchenkreisvorstände werden hiermit gebeten, die erforderlichen Listen und Formblätter jeweils aus der Sammlung heraus abzulichten und den Anstellungsträgern zur Verfügung zu stellen. Hinweise zur Weiterleitung der Dokumentationsunterlagen und je eine Anleitung für Kirchengemeinden/Einrichtungen bzw. Verwaltungsstellen sind in der Sammlung unter Nrn. 1 - 3 enthalten.

Die in dem Schreiben der EFAS erwähnte Koordinatorin ist in unserer Landeskirche

Frau Margrit Schuhmacher.

Kopien der **Unfallanzeigen** bitten wir uns möglichst gesammelt zu übersenden.

2. Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Verschiedenen Anfragen zum Thema "Bestellung von Sicherheitsbeauftragten" entnehmen wir, daß in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vielfach nicht bekannt ist, in welchen Fällen Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Teil VII (SGB VII) ist ein Unternehmer in Unternehmen mit regelmäßig **mehr als 20 Beschäftigten** dazu verpflichtet, unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Als Beschäftigte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch **Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen.** Demzufolge müssen insbesondere alle Kirchengemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen sind, mindestens einen Sicherheitsbeauftragten haben.

Bei **mehr als 20 bis zu 150 Beschäftigten** im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VII reicht gemäß Anlage 1 zur VBG 1 "Allgemeine Vorschriften" die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten aus. Bei einer Anzahl von **mehr als 150 bis zu 500 Beschäftigten** sind zwei Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat den Arbeitgeber bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, d. h. mitzusorgen, mitzudenken, zu beraten, hinzuweisen und Empfehlungen geben. Er soll sich ferner fortlaufend von dem Sicherheitszustand aller Einrichtungen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises überzeugen. Er soll dem Kirchenvorstand bzw. dem Kirchenkreisvorstand oder sonstigen verantwortlichen Personen seine Beobachtungen melden, seine Arbeitskollegen auf Unfallgefahren aufmerksam machen, beraten und aufklären.

Der Sicherheitsbeauftragte hat jedoch keine Weisungsbefugnis. Wenn er Gefahrenquellen feststellt, kann er nicht ihre Beseitigung anordnen, sondern nur seine Beobachtungen melden. Da der Sicherheitsbeauftragte weder Aufsichts- noch Weisungsfunktionen hat, ist er als solcher **weder zivilrechtlich haftbar noch strafrechtlich verantwortlich**, wenn durch Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder andere maßgebliche Vorschriften Schaden entsteht. Zum Erwerb der entsprechenden Kenntnisse bieten die Berufsgenossenschaften zwei dreitägige Seminare für Sicherheitsbeauftragte an.

Als Sicherheitsbeauftragte kommen vorrangig **kirchliche Mitarbeiter** (z.B. Hausmeister und Küster) in Betracht. Aber auch Mütter oder Väter von Kindern, die den Kindergarten besuchen, können dieses Amt übernehmen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine Vorgesetztenstellung innehaben, sollten dieses Amt nicht übernehmen, weil sie schon aufgrund der Vorgesetztenstellung für die Sicherheit in ihrem Bereich verantwortlich sind.

Die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten wird durch den Einsatz von Ortskräften für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz **nicht** entbehrlich. Die Sicherheitsbeauftragten stehen unmittelbar als Praktiker im Betrieb und kennen die speziellen Arbeitsschutzprobleme ihres überschaubaren Bereiches. Damit sind sie ein wertvolles Bindeglied zum jeweiligen Arbeitsplatz und den dort Beschäftigten.

Die Sicherheitsbeauftragten können auch zur Mithilfe bei der Erfassung und Dokumentation der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage
(ist nicht beigefügt)